



Zuschüsse bis zum Höchstbetrage von 1600 M für jeden Umhüllungsfall gewährt werden. Voraussetzung ist, daß als Träger der Umhüllung paritätische Umhüllungsausschüsse gebildet werden, die aus mindestens 2 unbeteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Baugewerbes und einem Gemeindevorstand als unparteiischen Vorsitzenden bestehen. Zweckmäßig werden diese an die Fachabteilungen für das Baugewerbe bei den Arbeitsnachweisen angegliedert. Wo solche Fachabteilungen nicht bestehen, ist die Angliederung an den Verwaltungsausschuß der Arbeitsnachweise zu empfehlen. Im übrigen gelten für die Überwachung der Umhüllung die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1920. Zur Erleichterung wird die gemeinsame Umhüllung einer größeren Zahl von Bauhilfsarbeitern zweckmäßig sein. Ferner werden für die Umhüllung in erster Linie die jüngeren Altersklassen bis zum 25. Jahre herangezogen werden müssen. Ich bitte, den unzulässigen Bauhilfsarbeitern Erleichterungen hinsichtlich der für die Gefährdung geltenden Bestimmungen zu gewähren, namentlich hinsichtlich der Lehdauer. Dabei würden Bauhilfsarbeiter, die schon längere Zeit im Baugewerbe tätig sind, besonders zu berücksichtigen sein. Hierbei wird der Umhüllungsausschuß gutachtlich zu hören sein. Die Befreiungsfrage im Baugewerbe ist stark umstritten und hat von jeher den Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen zwischen den Innungen einerseits und den Arbeitnehmerverbänden andererseits gebildet. Von Seiten der Arbeitnehmer wird namentlich die Höhe der Lehrlingsvergütung für unzureichend erachtet, während die Innungen in einer Lohnbegrenzung, die sich etwa den Löhnen für ungelernete Jugendliche nähert, eine Gefährdung der Ausbildung erblicken. Da jedoch die Befreiungsfrage im Baugewerbe für die Zukunft des Baugewerbes von entscheidender Bedeutung ist, muß mit allem Nachdruck dahin getrebt werden, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten einigermaßen auszugleichen. Es wird deshalb den Handwerkskammern nahegelegt sein, die Lehrlingsfrage im Baugewerbe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und neben den Innungen und Gesellschaften auch die Vertreter der Berufsvereine an den Verhandlungen hierüber zu beteiligen. Ich bemerke hierbei, daß die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung einberufenen Sitzung am 14. Juni 1921, in der über die Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Bauhandwerkern beraten worden ist, sich ausdrücklich mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklärt haben. Die Frage ist so wichtig, daß die Innungen ihre Bedenken, die Arbeitnehmerverbände heranzuziehen, in diesem Falle zurückstellen müssen. Bis zur Neuregelung des Lehrlingswesens sollen hierdurch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Handwerk nicht berührt werden. Einem Bericht über das Ergebnis Ihrer Bemühungen darf ich bis zum 1. November des Jahres entgegensehen. In Vertretung: gez. Dr. Geib.

Dem Grundgedanken dieses Schreibens können die Bauarbeiter nur zustimmen. Da ihre gewerkschaftlichen Vertreter in den Stellen mitwirken sollen, die die Träger der Umhüllung bilden, in den paritätisch zusammengesetzten Umhüllungsausschüssen, so ist die Sicherheit gegeben, daß die Umhüllung sich in dem durch die Zeitverhältnisse gebotenen Rahmen hält. Daß sie vor allem kein Mittel bildet, wie unsere Kollegen hier und da beschreiben, den Unternehmern billige und willige Arbeitskräfte zu schaffen und daß ganz gerechte Unternehmer nicht aus dieser Not des Baugewerbes, aus den Bemühungen, dem Arbeitermangel durch die Mitwirkung der Allgemeinheit abzuhelfen, noch einen Extraprofit münzen. Nicht weniger zu begrüßen ist die an die Innungsmeister gerichtete Mahnung, sich mit den Gewerkschaftsvertretern über die Regelung der Lehrlingsverhältnisse zu verständigen.

### Die Hilfsaktion des Internationalen Gewerkschaftsbundes für Rußland.

Die fürchterliche Notlage, in die Hungernot und Seuchen aller Art das russische Volk gebracht haben, veranlassen den Internationalen Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam), die angeschlossenen Landesorganisationen zum 13. und 14. August zu einer Konferenz nach Berlin einzuladen. Die Konferenz war beauftragt von den gewerkschaftlichen Landeszentralen in Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Dänemark, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Jugoslawien und Luxemburg. Entschuldigend fehlten Vertretungen von England, Oesterreich, Ungarn und Norwegen. Zum Teil waren deren Mandate dem Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes übertragen worden. Gegenstand der Beratungen war die außerordentlich gefährliche Lage weiter Kreise der Bevölkerung Rußlands, insbesondere der Arbeiter und Bauern, und wie das internationale Proletariat, soweit es gewerkschaftlich organisiert ist, dem russischen Volk zu Hilfe kommen kann. Daß letzteres zu geschehen habe, obgleich die der Amsterdamer Internationale angeschlossenen Gewerkschaften seit längerer Zeit sich der erbittertesten Feindschaft der Moskauer Internationale und ihrer Freunde in den übrigen Ländern zu „erfreuen“ haben, darüber bestand in der Konferenz überhaupt kein Zweifel. Die der Amsterdamer Internationale angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen sind seit dem ersten Eintreffen der Hilfsbotschaften aus Rußland vielmehr der Auffassung gewesen, daß dem russischen Volk aus rein menschlichen Gründen wie aus Gründen der Solidarität geholfen werden müsse. Nur über die Form, in der dies zu geschehen habe, wie auch über das Maß der Hilfe selbst bestanden Meinungsverschiedenheiten, die verständlich sind, wenn man sich die Lage der europäischen Arbeitererschaft vergegenwärtigt.

Wie es den Arbeitern in Deutschland geht, ist allgemein bekannt. Darüber an dieser Stelle zu berichten, erübrigt sich. Aber auch in den meisten andern Ländern befinden sich die Arbeiter in einer sehr mißlichen Lage. In Dänemark und Schweden ist ein Drittel der gewerkschaftlich organisierten arbeitslos, ein weiteres Drittel leistet Kurzarbeit und die Vollbeschäftigten haben außerordentlich hohe Beiträge zu entrichten. Die Lage in den östlichen Randstaaten ist derartig, daß der Gedanke, russische Kinder dort unterzubringen, kaum verwirklicht werden könnte. Aus Lettland sind an 30 000 Eisenbahnwaggons mit Maschinen nach Rußland weggeführt worden, von denen erst 100 Waggons zurückgebracht worden sind. Außerdem sind während des Krieges 700 000 Lettland geflüchtet, die nun nach und nach zurückkehren und dadurch das Meer der Arbeitslosen noch weiter vergrößern. In Jugoslawien ist eine Reihe von Gewerkschaften, die sich der Dritten Internationale angeschlossen hatten, nach dem Vortritt auf den Prangereigen aufgelöst worden. Die Arbeiterparteien der Tschechoslowakei aller Nationalitäten haben beschlossen, daß jeder Arbeiter einen Stundenlohn in der Woche für das hungernde Rußland opfern soll. Aus Züriphen scheint herborzuziehen, daß der weitest- aus größte Teil der russischen Arbeiter und Bauern sozialistenfeindlich, aber sozialistisch gesinnt ist.

Nach einem Schreiben des russischen Notenkreuzes ist Ueberwindung von Chinin, Apiricin, Salvarian, Cardiacs, Narcotica sera und Gegenstände für den Laboratoriumsbedarf besonders wichtig. Das russische Notenkreuz ersucht sich der denkbaren weitestgehenden Unterstützung durch die russische Regierung. Es wird daher vor allem für die Ueberwindung dieser Medikamente Sorge getragen werden. Außerdem wird ein Sanitätsschiff mit Aergern und Pflegepersonal abgehen.

Die Beratungen der Konferenz führten zu folgender Entschlieung: „Die Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam), die am 13. und 14. August in Berlin über die Hungernot in Rußland

beraten hat, erklärt ihr tiefstes Mitgefühl mit dem russischen und georgischen Volk, insbesondere mit der notleidenden Arbeitererschaft in beiden Ländern. — Die Konferenz nimmt Kenntnis von den spontanen Solidaritäts- und Hilfsaktionen bereits in die Wege geleitet hat. — Sie beschließt, die schon im Gange befindlichen Sammlungen im Interesse ihrer sofortigen und wirksamen Verwendung zusammenzufassen, zu erweitern und zu zentralisieren, und bestimmt zu diesem Zweck das Folgende:

1. Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes wird beauftragt, sofort einen Aufruf an das internationale Proletariat zu erlassen.
  2. Die gewerkschaftlichen Landeszentralen aller Länder haben die Sammlungsverträge der ihnen angeschlossenen Verbände und der sonstigen Organisationen, die sich an dem Hilfswerk beteiligen, zu zentralisieren.
  3. Die von den Landeszentralen zentralisierten Verträge werden in Gemäßheit der Anweisungen des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Verfügung gestellt.
  4. Die vom Internationalen Gewerkschaftsbund zentralisierten Fonds sollen, soweit möglich, zur familiären Hilfeleistung und zur Beschaffung von Lebensmitteln verwendet werden.
- Eine erste Expedition wird sofort organisiert und unter Kontrolle des Internationalen Gewerkschaftsbundes nach Rußland entsandt.
- Eine Summe von einer Million Mark wird sofort aus den Mitteln des Internationalen Gewerkschaftsbundes bereitgestellt. Die Landeszentralen werden ferner ersucht, Vorschläge zu diesem Zweck zu gewähren.
- Mit dem Notenkreuz wird unter Wahrung der Unabhängigkeit der gewerkschaftlichen Aktion auf technischem und organisatorischem Gebiet Verbindung hergestellt, um die Transportfrage zu lösen.
- Die Landeszentralen sind außerdem verpflichtet, auf ihre Regierungen den stärksten Druck auszuüben, um diese zur unbedinglichen Hilfeleistung für das russische Volk zu bewegen.
- Zur Bekräftigung dieser Beschlüsse erklärt die Internationale Gewerkschaftskonferenz, daß die unternommene Aktion durch ihre rein menschlichen Ziele und angesichts der weltumfassenden Solidarität über allen politischen Meinungsverschiedenheiten steht. Sie ist ein proletarisches Werk, an dem die Arbeiter jeder Nation teilnehmen müssen — trotz der Schwierigkeiten und der schweren Lasten, die auf die Arbeitererschaft aller Länder drücken.“

Zur Verwirklichung dieser Entschlieung wenden sich der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine freie Angestelltenbund mit folgendem Aufruf:

**An die deutschen Arbeiter und Angestellten!**  
Der internationale Gewerkschaftsbund hat in seiner am 13. und 14. August in Berlin stattgefundenen Konferenz zur Lage des durch Hunger und Seuchen aller Art in schlimmster Weise heimgesuchten russischen und georgischen Volkes Stellung genommen. Er beschloß, einen Aufruf an das internationale Proletariat zu erlassen und die gewerkschaftlichen Landeszentralen aller Länder zu Sammlungen einzuladen.

Gemäß dieses zur allgemeinen Kenntnis gelangten Beschlusses fordern wir die Arbeiter und Angestellten Deutschlands auf, unverzüglich mit den Sammlungen zu beginnen.

Die Ausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und die Ortsstellen des Allgemeinen freien Angestelltenbundes werden ersucht, mit Sammelstellen an die Gewerkschaftsmittglieder heranzutreten. Die Erträge dieser Sammelstellen sollen möglichst an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes unter der nachfolgenden Adresse: Germania-Kasse, Berlin SO 16, Engelauer 24, 1.

### Brüder des Baues.

Gewerkschaftsbildungen der Menschheit.

Von G. Krauß-Schwabach.

Der Zweck der tätigen Menschengilde ist die Urbarmachung der Welt, Ob du pflügst des Geistes Gefilde Oder bestellst das Ackerfeld.

„Tätige Menschengilde“ ist ein lapidares Wort von altösterreichem Klang; in neuzeitliche Verhältnisse übertragen, könnte man auch Gewerkschaft der Menschheit dafür setzen. Es gibt nicht leicht ein Wort, das so sinnig-trächtige Bedeutung, gewissermaßen plastische Wirkung in sich schließt wie die deutsche Wortbildung „Gewerkschaft“. So recht sinnfällig kommt in diesem einen Wort die Zusammengehörigkeit der am gleichen Werk Tätigen, das Gemeinheitsgefühl der Genossen des schaffenden Werkes, die Solidarität der Kollegen des Baues, der Zusammenhang und Zusammenhalt der Brüder und der Schwester der Arbeit zum Ausdruck. Nicht immer und nicht zu allen Zeiten ist dieser hohe und edle Zusammengehörigkeitsgeist gepflegt worden, in der Selbsthülfe des einzelnen Individuums fand er schäme, gedankenlose Egoismus; mußte doch schon der alte griechische Dichter Hesiod in seinen „Werken und Tagen“ die bedauerliche Erscheinung feststellen:

Töpfer zürnet dem Töpfer, der Zimmerer hasset den Zimmerer, Und so neidet der Bettler den Bettler, der Sängers den Sängers.

Erst die harte Notwendigkeit, erst die Würde gemeinsamer Last wirkte erzieherisch und schmiedete die Männer vom gleichen Bau, die Genossen der Arbeit und der Not zu stärkehem Bunde und zu einem mächtigen Bloke zusammen und lehrte sie nach bitteren Erfahrungen, wie unumgänglich und zugleich wie edel die Pflicht sei, daß die Genossen des Schicksals auch Kameraden und Brüder würden, die Leid und Geschick teilen und gemeinsam tragen: „Einer trage des andern Last!“ Und schwer, riesenschwer ist diese Last für die Tragtäger der Menschheit. Nur zu

oft wird vergessen die tiefe Wahrheit, die das Gedicht Wilhelm Weitgands birgt:

Menschheit. Daß ich hoch im Lichte gehe, Müßen tausend Füße bluten, Tausend Küßen ihre Nuten, Tausend fuchen ihrem Wehe, Müßen tausend Hände wehen Tief im Dunkel Himmelsgaben; Tief im Schmutz und Nacht vergraben Tausend ihrem Gott vergeben.

Die Menschheitslast würde gar manchen Lastträger erdrücken ohne die stützende Kraft einer Bruderschaft und ohne gegenseitigen Halt. Auf gar viele von denen, die im Ueberflutz leben und auf den Höhen des Lebens wandeln, trifft das bittere Wort zu:

Du hast gehört der Menschheit Jammerjarei Und gingst vorbei . . .

Da kann nur die gegenseitige Stütze der Tragtäger selbst helfen. Gerade die arbeitende Schicht des Volkes hat die opferbereite, helfende Hand des Arbeitskollegen und Freundes so vielfach nötig, und meist wird sie auch ohne Zaudern, ohne viele Worte, still und schlicht dargebracht. „Seinen Namen man nie erfahren hat“ — das trifft auf die meisten dieser schlichten Naturen zu, die manchen der gefeierten Helden der Menschheit in den Schatten stellen würden; denn schöner als das große ist das schlichte Selbentum. Das „Lied vom guten Kameraden“ von Johannes Scherr, das als das hohe Lied der Arbeitsbruderschaft angesehen werden kann, die sogar bereit ist, das Leben zu lassen für den Bruder, zeigt die aufopferungsbereite Kameradschaft und Nächstenliebe schlichter Arbeitsgenossen in überbälliger Größe:

Sie standen hoch auf dem schwanfenden Brett Und schwingen dieellen um die Welt, Zu ihren Füßen die Stadt Paris — Der Wind mit Macht aus Norden blies, Proletarier waren sie alle bei, In Felsen hing ihr elend Kleid, Ihre Wangen waren vom Hunger hoch —

Ja, wer da schafft, dem geht es wohl! Sie maerten an des Reiches Palast . . . Der Wind, das ist ein schlimmer Gast! Er tölpelt einher so ungeschlacht, Unter seinem Griff das Gerüst zertracht, Ein Stoß noch und aus den Fugen es bricht! Da hängen die zwei an des Geißels Strich In einem Sparrn, den sie erfacht, Schiffbrüchigen gleich, die geklammert am Mast. Und immer toller der Nordwind raft, Der Sparrn biegt sich unter der Last, Der Abgrund gähnt sie gierig an. Ein Rud noch — und um sie ist's getan. Der eine da zum andern spricht: Kamerad, mit beiden der Sparrn bricht. Doch einen Huhn er tragen vielleicht Bis Hilfe — Caprixi, er weicht! Der andre seufzt und leucht tief auf: Hab' Weib und Kind — der erste drauf: Ich nicht, drum ist die Reiz' an mir; Leb wohl, Kamerad, und Gott mit dir! Er spriech's und stürzt in den Ofertob. Zerhimmelter lag er im Strogenot, Seinen Namen man nicht erfahren hat — War das nicht ein treuer, ein guter Kamerad?

Die Schicksalsgemeinschaft, die gemeinsamen Sorgen und Nöte, die gemeinsamen Bestrebungen und Hoffnungen weisen die Arbeiter aufeinander hin und ketten sie als Schicksalsgenossen untöschig zusammen. Neben dem heiligen Born über die Fron der Arbeit erweist sich die getreue Bruderschaft und Schwesterliebe der Joch- und Lastträger der Menschheit als festerer Kitt und als stärkstes Einigungsbund. Der von diesem Band umzogene Kreis wird um so größer und erweitert sich um je mehr, als die Erkenntnis sich immer weiter Bahn bricht, daß nicht nur die engeren Berufscollegen vom Joch und vom gleichen Bau Arbeitsbrüder sind und sein sollen, sondern daß alle Schaffenden, alle Arbeiter des Kopfes und der Hand, des Hirs und der schwieligen Faust zusammengehören als gleichwertige Kinder der Arbeit. Von ihnen allen gilt die Mahnung in Freiligraths Gedicht „Requiescat“:

aber an das Postfachkonto 7930, Postfachamt Berlin, ein-
sendet werden.
Wir fordern alle Arbeiter und Angestellten auf, nach
Möglichkeit ihrer Kräfte sich an diesen Sammlungen zu
beteiligen.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen
Gewerkschaftsbundes,
gez. Th. Leipart.
Allgemeiner freier Angestelltenbund,
gez. Hoffmann.

Ueber das Wesen und die Erfolge
der englischen Bauhütten.

In England herrschte zunächst die Auffassung, daß die
sozialistische Wirtschaftssystem auf dem Wege durchgeführt
werden müsse, daß der Staat die Erzeugung, Verteilung
und den Austausch übernehme. Der Weltkrieg hat aber,
besonders durch die Zwangswirtschaft, die Unfähigkeit
Leit der Bureaucratie gezeigt und gelehrt, daß
persönlicher Dienstleistung Elbogenfreiheit ge-
lassen werden muß. Dazu hat die Ueberzeugung, daß auch
mit einer Verstaatlichung der Produktion das System der
Sozialplanung, wobei die Arbeitskraft als Ware gewertet
wird, nicht beseitigt werde, mit dazu beigetragen, die Ab-
weigung gegen den Staatssozialismus zu stärken. Die
englischen Bauarbeiter erkannten ganz richtig, daß nur
beim Fortfall des Profits eine soziale Wertung der Arbeit
durchgeführt werden kann. Sie kamen bei der Verfolgung
dieses Gedankens zum Gilbensozialismus. Es ist
nun auch für den deutschen Bauarbeiter von
Interesse, wenn er erfährt, wie unsere englischen Kollegen
ihre Auffassung begründen. Sie schreiben darüber im
Labour Leader:

Das Wesen des Lohnvertrages ist, daß der Unter-
nehmer die Arbeitskraft als Ware für x kaufen und das
Produkt für x/y verkaufen kann. Das bedeutet, daß die
Arbeitskraft, wenn sie sich zu diesen Bedingungen verkauft,
weder einen Anteil an dem Produkt, noch eine Kontrolle
über den Produktionsprozeß oder über den Marktpreis der
Ware hat, da sie selbst, ökonomisch betrachtet, eine Ware
ist. Aber es folgt auch daraus — und das ist der
Reim des Gilbengedankens —, daß, wenn die
Arbeit absteht, als Ware gewertet zu werden, die Profits-
berechtigung des Unternehmers verschwindet, da er das
Produkt nicht mehr mit Profit verkaufen kann. Es folgt
weiter, daß die Stellung der Arbeit sich ändert von der
Lohnflaverei zur Teilhaberschaft. Da aber
der Unternehmer verschwindet, ist, muß die Teilhaberschaft
bei der Gemeinschaft liegen, welche Form die Gemeinschaft
auch immer annehmen mag.

Die Frage: Welche Zahlungsart soll das gegen-
wärtige System ersetzen? ist leichter gestellt, als beant-
wortet, besonders wo, wie bei der Bauhütte, das Gilben-
experiment inmitten einer kapitalistischen Umwelt durch-
geführt werden muß. Die Gilbe erbt die soziale
Wertung im Unterschied von der Warenwertung
der Arbeit. Die Warenwertung erfordert eine mathema-
tische Messung der Arbeit: soviel für die Stunde, soviel
für die Woche, soviel für das Stück oder in ähnlicher
Weise; die soziale Wertung fordert, daß die gesell-
schaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter befriedigt werden und
das Vorrat für jener anderen Forderung, vor allem vor
jedem Kapitalsanspruch haben müssen.

Die Verfassung der Waugilde beruht auf folgen-
den Grundätzen:

1. Die Zelle der Organisation ist das lokale Gil-
denkomitee. Es besteht aus der gleichen Zahl von
Vertretern sämtlicher mit dem Baugewerbe zusammen-
hängender Gewerkschaften. Dieser öffentliche Ausschuß
verwaltet seine eigenen Finanzen, hat sein eigenes Bank-
konto, ernannt seine allgemeinen und Abteilungs-Ober-
männer und ist im allgemeinen zuständig für die Durch-
führung aller Kontrakte seines Bezirks. Mehrere dieser
Ortsausschüsse können einen Bezirksausschluß bil-
den. Die Orts- und Bezirkskomitees haben den Dis-
triktstrat zu ernennen, dessen Aufgabe es ist, die Arbeit
innerhalb des Distrikts zu regeln. Die Distrikte fallen mit
den vom Bunde der Bauarbeiter gebildeten zusammen. Die
Distriktsräte wählen ihrerseits den Landesvorstand,
der verantwortlich ist für die Richtlinien der Wirtschafts-
politik, den Kredit und alle den Distriktsräten insgesamt
gemeinsame Arbeit. So baut sich die Gewalt nicht nur von
unten her auf, sie steigt infolge der Finanzverwaltung und
der Wahl der Obmänner auch bei den unteren Organen.
Hier ist die Demokratie wirklich durch-
geführt; die Dienstbefähigung hat freien
Spielraum.

2. Die soziale Bezahlung im Gegensatz zur
Lohnzahlung wird durch den Dauer-Zahlfonds ge-
sichert, der zum gemeinsamen Gebrauch sämtlicher Gilben-
komitees unterhalten wird. Er kommt zustande dadurch,
daß auf den Betrag jedes eingegangenen Kontraktes 4%
aufgeschlagen werden. Das bedeutet, daß jedes Gilben-
mitglied, das auf seinen Gilbevertrag verpflichtet ist, für
die Dauer des Kontraktes volle Zahlung erhält, auch
im Falle von Krankheit, Nichtbeschäftigung und für Feiertage.
Das ist natürlich nur ein Anfang. Im dem Maße,
wie sich die Gilbe ausbreitet, können wir annehmen, daß
es immer weiterer Kreis von Mitgliedern in die diesen
Bedingungen enthaltenen Sicherheiten getrieben wird.

Aus den bereits gewonnenen Erfahrungen schreibt
G. Hobbs in unserm englischen Bruderblatt: Wir
können beweisen, daß die Arbeiter in ihrer Sicherheit und
in dem Gefühl, unter eigener Leitung zu arbeiten,
in jeder Hinsicht besseres leisten als beim Unternehmer.
Das Ergebnis ist, daß Gilbenhäuser besser, billiger und
schneller hergestellt werden als die nach kapitalistischen
Methoden gebauten Häuser. Bei allen ihren Kon-
trakten, sowohl privaten wie öffentlichen,
arbeitet die Gilbe unter ihrem Vora-
schlag, in einigen Fällen bis 20%. Bei zu-
nehmender Erfahrung werden wir selbst dieses Ergebnis
noch verbessern.

Neu unsern Grundätzen führen wir jeden Ueberseh-
über den Selbstkostenpreis an die Gemeinde wieder ab.
Wir zahlen 4% für Dauerlohn, 3% für Vorarbeiten
und 3% für Unvorhergesehenes auf. Darüber hinaus
erheben wir keine Forderung und behalten keinen
einzigen Pfennig zurück. Das Ergebnis ist gewesen,
daß wir in neun Jahren der Fälle zu einem
Preise gelangt sind, der weit unter dem der Bau-
unternehmer lag, und daß wir dementsprechend die
Wahlkosten mit einem Nuß heruntergebracht haben. Es ist
einfache Wahrheit, daß die Tätigkeit der
Waugilde der Volksgemeinschaft viele
Millionen Pfund Sterling bei ihrem Bau-
programm gespart hat. Das Gesundheitsmini-
sterium, das immer bestrebt ist, die Bauunternehmer zu

schützen, hat seine Wertung unserer Anstrengungen da-
durch zum Ausdruck gebracht, daß es unsere Kontrakte auf
21 beschränkt hat, 17 in der Provinz und 4 in London. Ich
teile als eine Tatsache mit, daß die vertraulichen Berichte
an das Ministerium über Gildenkontrakte ein in miß-
günstig gewesen sind. Ich teile als eine Tatsache mit,
daß die Praktiker aus dem Ministerium und die örtlichen
Behörden fast ausnahmslos warme Befürworter
der Gilde sind. Im Anfang waren manche gegnerisch
oder unsicher; sie sind bekehrt worden in dem Maße, wie
die Arbeit fortschritt. Vielleicht werden meine Leser jetzt
das stolze Wort auf unserm Gildenbanner am Montage
besser verstehen: „Gewerbestreik organisiert in
Freiheit zum Dienst an der Gesamtheit.“
Wilhelm Kaiser.

Neukommunistische Dummheiten.

Daß wir Dummheiten gemacht haben, geben
wir zu, wir hätten anders handeln müssen,
aber in der Aufregung ist es so gegangen.
Kommunist Hilger, M. Gladbach.

Von München-Glablach aus geht unter der Ueber-
schrift: „Paeplow spaltet den Bauarbeiter-
verband“, ein Artikel durch die Kommunistenpresse, worin
wieder einmal die Tatsachen auf den Kopf gestellt werden.
Nach ihrem Gemüthlichen Vorlieben versuchen auch die Münch-
en-Glabbacher Kommunisten, unsern 2000 Mitglieder zählenden
Berein München-Glablach zu ruinieren. Unsere dortigen
Kollegen und ihre tatkräftige Verwaltung haben dies ver-
brecherische Unterfangen jedoch im Keime erstickt. Immerhin
gelang es den Moskajunigen, den Verband schwer zu
schädigen und ihm etwa 150 Mitglieder abspenstig zu machen.

Diesen Vorkommnissen liegt folgendes zugrunde: Weil
der Verbandsvorstand einige Mitglieder ausgeschlossen hat
wegen ihrer Teilnahme an der Kommunistenkonferenz in
Galle zur Errichtung von kommunistischen Fraktionen in
unserm Verbands, sperrte eine Zahlstellersammlung in
München-Glablach dem Verbands die Beiträge.

Vergleichen Hausflatterer lieferten die in ihrem Besitze
befindlichen Verbandsbücher und Beitragsmarken deshalb
nicht an den Vereinstag, sondern an die aus dem
Verbands ausgeschlossenen Veranlasser der Beitragsperre.
Nachdem die widerrechtlich in ihrem Besitze befindlichen Bei-
tragsmarken an die Mitglieder verkauft waren, ließen sie
sich selber Beitragsmarken drucken und vertrieben diese an
die Mitglieder. Die Kreiler der Angelegenheit bildeten also
eine Sonderorganisation. Demgegenüber muß jeder halb-
wegs vernünftige Mensch zugeben, daß, wie die Teilnehmer
an der Galle Verbandszerstörerkonferenz, auch die Ue-
bernehmer der Beitragsperre in einer Weise gegen die Verbands-
führungen verstoßen haben, daß eine andere Möglichkeit als
der Ausschluss aus dem Verbands gar nicht übrig blieb. Dies
sehen nunmehr selbst die Gladbacher Kommunisten ein. Wer
zu ihren Führern gehörende und auch nach Galle delegiert
gewesene und deshalb ausgeschlossene frühere Zahlstellen-
vorstände Hilger will nicht gewußt haben, daß der Verbands-
vorstand die Teilnehmer an der Galle Konferenz auf Grund
der Verbandsratsbeschlüsse vorher verwarnte. In einer
Sitzung am 16. Juli erklärte er: „Wir sehen ein, daß wir
Dummheiten gemacht haben; wir hätten anders
handeln müssen, aber in der Aufregung ist es so gegangen.
Es ist ja unmöglich, daran zu denken, daß wir für München-
Glablach auf die Dauer ein besonderes Verbands hoch-
halten können. Schon jetzt ist durch den Wirrtanz für den
Verband großer Schaden angerichtet, an 200 Mitglieder sind
zu den Syndikalisten und Christlichen übergegangen.“

Obgleich die Kommunisten ihre Dummheiten offen ein-
gestehen und zugeben, den Verband in unzureichender
Weise geschädigt zu haben, wollen nicht sie es sein, die den
Verband spalten, sondern sie beschuldigen die Kollegen dieses

Wer den müß'gen Hammer schwingt,
Wer im Felde mäht die Weiden,
Wer ins Markt der Erde dringt,
Weiß und Kinder zu ernähren,
Wer frommen den Waschen zieht,
Wer bei Woll und Berg und Flache
Gintemr Beschäftigt sich müht,
Daß sein blonder Zunge wasche: —
Jedem Ehre, jedem Preis!
Ehre jeder Hand voll Schweißent!
Ehre jedem Tropfen Schweiß,
Der in Hütten fällt und Mühlen!
Ehre jeder nassen Stirn
Hinterm Pfluge! — Doch auch dessen,
Der mit Schadel und mit Hirn
Gungend pflügt, sei nicht vergessen!

Sie sind alle Brüder der Arbeit, der Tagelöhner und
Pflüger mit dem Geiste, der Furchenzieher und Aern-
schürfer der Wissenschaft, der Denker, der „in seiner Stirn
trägt des Volkes Gehirn“, der Geistesproletar in gleicher
Weise wie der Fabrikproletar oder der Bauer, der „in
gader Wahn die Furche zieht“, feiner ist geringer zu
schätzen und zu verachten, selbst nicht, um mit Gehe zu
reden:

Gener dort in nieder Neißglaube,
Der Steine Hlopft, gebüdt am heißen Wege,
Nicht dem Müßiggang ist er zum Raube,
Sein Lagerort fördert jeder seiner Schläge.

Und unbergänglich behält das Wort des Dichters im
„Schmied von Raderborn“ seine Wahrheit:

Der stellt sich hoch, der rechtlich schafft
Mit Sinn und Mut und vollster Kraft,
Ob Holzschmied oder Feinstenber.

Unser höchstes Ziel muß sein, alle Menschen zu
Brüdern der Arbeit zu erziehen, die Erde zu einem ein-
zigen großen Gewerkschaftshause zu machen, in dem jeder
einzelne seine Arbeitsleistung zu verrichten, seinen pflicht-
gemäßen Platz auszufüllen hat und im Nebenmenschen
den unentbehrlichen und vollberechtigten Genossen und
Brüder der Arbeit sieht und liebt, wie dies das Gedicht:

„Der Traum“ von dem Franzosen Armand Sully-Prud-
homme (verdeutschet von Schurz) so schön geschildert hat:

Mir träumte, daß der Bauer sprach: „Behau das Land
Und säe, sorg' selbst fürs Brot, ich tu's nicht weiter.“
Der Weber sprach: „Fortan sorg' selbst für deine
Kleider.“

Der Maurer sagte: „Nimm die Kelle in die Hand.“
Und von der Menschheit nun gemieden, müht ich geh'n
Mit ihres Fluches schwerer Bürd' beladen,
Umsonst erfluchte ich von Gott des Himmels Gnaden,
Und drohend sah sogar am Berg ich Löwen steh'n.
Ich öffnete das Aug', im Zweifel, wird sich's hellen?
Doch auf den Reitern piffen muntere Gesellen,
Die Wehrtüch' saufen und der Herd tag bestell.
Nun war mein Glück mir klar durch dieses Traumes
Lehren:

Der Mensch kann nicht den Nebenmenschen hier
entbehren,
Und seit dem Tage lieb' ich jeden auf der Welt.

In dem großen, feingegliederten Arbeitsorganismus
der Menschheit hat, wie im Ameisenstaat, jeder seine
Bestimmung, an welchem Platze er auch stehen mag. Jeder
hat sich auch als Glied dieser großen Arbeitsgemeinschaft
zu fassen, als ein Sinnbild für diese Zusammenarbeit,
für diese organisierte Arbeit kann Schillers „Pflicht für
jeden“ gelten:

Immer strebe zum Ganzen! und kannst du selber
kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließe an ein Ganzes
dich an!

Diese Pflicht der Einordnung und Eingliederung wird
um so notwendiger in dem umfassenden Staatsgeflechte
und Wirtschaftsgeflechte, in dem gewaltigen Niesenbau
unserer Zeit. Da hat wie beim Bau eines Hauses jedes
Glied seinen Wert und seine Wichtigkeit. Jeder hat den
Platz auszufüllen, an den er gestellt ist und hat sich ein-
gesehen zu lassen in dem ihm gestellten Zweck: „Willst
du, daß wir mit hinein in das Haus dich bauen, laß es
dir, gewaltig, Stein, daß wir dich behauen!“ Folglich hat

aber auch jeder das Recht, als Glied dieser großen Gemein-
schaft entsprechend eingeschätzt und beachtet zu werden:

Nicht nur, wer oben auf
Setzt des Baues Zinnen,
Oder der Säulen Knäuf,
Soll Lob und Preis gewinnen;
Gelobt soll jeder sein,
Wer da groß oder klein
Arbeitet im tiefsten Gemache
Oder auf dem höchsten Dach;
Denn wenn der nicht käme mit Sand
Und jener nicht mit Kasse,
So stünde nicht diese Wand
Und läge nicht jener Walle.
Aus dem Kleinsten setzt
Sich Großes zusammen zuletzt,
Und feins darf fehlen von allen,
Soll nicht das Ganze fallen.

Die Erde muß werden ein großes Gewerkschaftshaus,
von dem aus die hoch und wichtige Mission der Menschheits-
kultur und der fruchttragenden und Werte schaffenden Arbeit
betrieben wird, jener edlen Himmelsgabe, von der der Dichter
singt:

Der Arbeit, die da nützt und mächt
Und vorwärts trägt der Menschheit Fahnen
Und Kraft verleiht und Mannestrost und Adel ..

Wenn Johannes Schult, einer der Pioniere des Mensch-
heitsgedankens den Satz aufstellt: „Wir wollen neben den
Satz gegen die Lohnarbeit die Liebe für die gestaltende Arbeit
in Dienste der großen Idee des Menschenseins setzen“, so
verdient dieser grundgedanke und vorbildliche Gedanke als
Ausdruck edelster Arbeitskultur vollste Beherzigung. Wenn
der Gedanke in Erscheinung getreten ist und Gemeingut ge-
worden ist, dann werden in der Tat in dem Saufe der Zu-
kunft alle Menschen Kulturträger, Arbeiter im höchsten Sinne
des Wortes sein, alle Arbeiter aber auch zugleich Brüder, die
wie ihre Arbeit, so auch ihre Mitarbeiter und Mitarbeite-
rinnen schätzen und lieben: Die Söhne der gemeinamen
Mutter Erde auch wirkliche Brüder, Brüder der erlösenden
und befreienden Arbeit, Genossen der „älteren Menschengilde“,
der edlen und großen „Gewerkschaft der Menschheit“.

Verbrechens, die vom Verbandstage dazu befreit sind, seine Beschlüsse durchzuführen. Demagogisch schreien sie: Raschloz spaltet den Verband.

Freilich wollte Raschloz Gnade finden vor den Augen der Zellen- und Fraktionskommunisten, dann müßte er zu ihnen sagen: Ach, liebe Kinder, wir haben wohl ein Statut, aber das gilt nur für solche bedauernswerten Mitglieder, die infolge ihrer Rückständigkeit der alleinseigmachenden W.P.D. noch nicht angehörend. Wenn auch der Verbandstag Beschluß, der Deutsche Bauarbeiterverband ist politisch neutral, so kann Euch, der Elite der deutschen Arbeiterklasse, das ganz piepe sein. Ihr dürft ungestört Zellen und Fraktionen bauen mit dem Ziel, den Verband zu einem Anhängel des Moskauer Diktaturklüngels zu machen. Ihr, die Ihr Eure Befehle von der kommunistischen „Gewerkschaftszentrale“ erhaltet, dürft auch ruhig dem Deutschen Bauarbeiterverband die Beiträge sperren, mögen rückständige Verbandsmitglieder dies auch als einen nicht zu überbietenden Versuch gegen die Verbandsatzungen, gegen ihr eigenes Wohl ansehen. Da nun aber dieser Raschloz der altmodischen, bürokratischen Anschauung ist, daß für alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten bestehen, daß für alle Mitglieder, ganz gleich, wie sie politisch gerichtet sind, die Verbandsbeschlüsse und die Verbandsatzungen gelten, spaltet er den Bauarbeiterverband; beiseite nicht etwa die kommunistischen Verbände der Verbandsatzungen. Da in dem eingangs erwähnten Artikel auch von Einigungsversuchen die Rede ist, die Fröschlich gemacht haben soll, so sei darüber folgendes gesagt: In der am 16. Juli mit den Vertretern der Beitragsperre abgehaltenen Sitzung sagte Fröschlich die von den Ausgeschlossenen aufgestellten Einigungsbedingungen schriftlich folgendermaßen zusammen:

1. Die Kollegen erklären es für selbstverständlich, daß für alle Mitglieder die Statuten und Beschlüsse des Verbandes bedingungslos Geltung haben.
2. Alle Kollegen, die vorstehende Erklärung abgeben, sollen mit ihren alten Rechten wieder aufgenommen werden.
3. Die Ausgeschlossenen erklären nach vollzogener Einigung mit dem Deutschen Bauarbeiterverband abzurechnen. Die geklebten Sondermarken werden dann den Kollegen als Beiträge angerechnet.
4. Die ausgeschlossenen Kollegen fordern eine Neuwahl des Vorstandes durch Kräftimmung. Die Stellen der Angestellten sollen vorher ausgeschrieben werden. Alle Kollegen, die den Anstellungsbedingungen entsprechen, können zur Wahl gestellt werden; dies gilt auch für die gegenwärtigen Angestellten.

Dieser Erklärung stimmten alle Vertreter der Beitragsperre zu. In der Sitzung vom 17. Juli, an der auch Kollege Raschloz teilnahm, vertrat Fröschlich in Übereinstimmung mit ihm den Standpunkt, daß erst dann zu der Frage der Wiederannahme Stellung genommen werden könne, wenn vorher die Beitragsperre aufgehoben und dem Statut entsprechend mit dem Vereinsrat abgerechnet worden sei. Erst müßten die von Gilger zugegebenen Dummheiten eingestrichelt werden, dann erst könne ein Weg zur Verständigung über die Frage der Wiederannahme ausgeschlossener gefunden werden. Diese selbstverständliche Ansicht lehnten die Leute aber ab. Sie wollten die Beitragsperre als Druck- und Erzpressungsmittel nicht aus der Hand geben. Häher, sie den ersten Willen gezeigt, ihre Zerstückelungsstätigkeit einzustellen und den Verband vor weiteren Schäden zu bewahren, dann hätte sich gewiß ein Weg gefunden, diese Dinge zu regeln. Aber ihnen fehlt der gute Wille. Sie wollen nur wieder in den Verband hinein, um ihre kommunistischen Freizeiten fortsetzen zu können und bebauen jetzt, daß sie sich durch ihre blödsinnige Handlungsweise selber außerhalb des Verbandes gestellt haben.

Die Leute werden nun wie bisher mit Lügen und Verleumdungen gegen die Angestellten unseres Münchener-Glabbacher Vereins kämpfen. Sie werden weiter versuchen, unsern Verband untertänigliche Mitglieder abspenstig zu machen und für ihre Sonderorganisation einzufangen. Den Schaden haben vor allem diese Mitglieder selbst, indem sie ihrer im Verbande erworbenen Rechte beraubt werden. Aber auch die gesamte Münchener-Glabbacher Kollegenchaft wird dadurch geschädigt, denn diese elende Zerstückelungsstätigkeit dient nur dem Interessentum. Daß eine große Anzahl der Mitglieder unseres Münchener-Glabbacher Vereins zu der besten Vertretung sein Vertrauen habe, diese Behauptung der Kommunisten ist reiner Schwund. Denn die Generalfammlung am 17. Juli hat den angestellten Kollegen Mendel und Türk erneut ihr Vertrauen ausgesprochen, indem sie Mendel zum ersten Vorsitzenden und Türk zum ersten Kassierer wählte. Vorher war ein Mann namens Werner erster Vorsitzender. Dieser ist als Hauptstörer für die Beitragsperre ausgeschlossener worden. Werner war erst am 15. März 1919 in unsern Verband aufgenommen worden. Er behauptet allerdings, früher schon einmal Mitglied gewesen zu sein. So sehen die Leute aus, die Kollegen das Vertrauen absprechen wollen, die, wie Mendel und Türk, seit vielen Jahren ihre ganze Kraft für unsere Organisation eingesetzt haben. Weil in München-Glabbach an Stelle der besten kommunistischen brennigsten Gewerkschafter die Gesäße sitzen, weil die Angestellten dort keine Kommunisten sind, deshalb beschimpft und verleumdet man sie. Das ist ja Kommunismat, das sind deren geistige Waffen. Der Vorhänger der kommunistischen Partei, Brandler, schrieb: „Wenn wir praktische Arbeit leisten, werden wir fähig sein, die Bürokratie hinauszuscheren; wenn wir uns beschränken auf Schimpfereien, werden wir hinausgeworfen werden.“ Soweit die Münchener-Glabbacher Kommunisten in Betracht kommen, sind sie weit entfernt, praktische Gewerkschaftsarbeit zu leisten. Ihre Tätigkeit erschöpft sich darin, die Organisation zu zerstückeln und zu schimpfen. In ihnen haben sich deshalb die Worte Brandlers bewahrheitet.

Wer es mit dem Verbande gut meint, muß mithelfen, diesen Verhältnissen ihr elendes Handwerk zu legen. Wer die Arbeiterorganisation schädigt, besorgt die Gesäße des Interessentums. Nicht Beitragsperre, nicht Zerstückelung, sondern Einheit und Einigkeit ist das Gebot der Stunde.

Was irgend gelten will und wackert, muß in der Welt zusammenfallen.

Unsere Münchener-Glabbacher Kollegen werden die Hoffnungen der Verbandsmitglieder zunichte machen. Die Organisation steht fest und stark da und kann sich jetzt, nachdem sie die kommunistischen Straßensäfte ausgeschieden hat, voll entfalten. Der Verein hat trotz dieser Treibereien noch 1948 Mitglieder, und der Markenumsatz war im 2. Quartal größer als im 1. Quartal, als die sogenannte Beitragsperre noch nicht bestand. Zu der Sonderorganisation von Gilger, Werner & Co. hatten keine 100 Mann, und diese werden ebenso wie eine Anzahl anderer bald bei den Spindaltischen oder den Christlichen landen. Gute Reize.

G. Fröschlich, Köln.

### Die tarifvertragliche Betriebsvertretung ist rechtmäßig.

Streitigkeiten und Klagen aus dem Arbeitsverhältnis beruhen sich meistens auch mit den in der gesetzlichen Betriebsvertretung begründeten Rechten. Von den Gerichten, Schlichtungsstellen usw. ist es den Bauarbeitern oder ihren Vertretern des öfters passiert, daß die Gegenparteien in Zweifel zog, ob die nach § 7 der Reichsarbeitsverträge bestellte Betriebsvertretung (Betriebsobmann, Vaualegierte, Delegiertenausschuss) noch als gesetzliche Vertretung im Sinne des § 62 des Betriebsvertrages gelten könne. Die Angewieser dieser Rechtmäßigkeit folgerten nämlich so: Nach den Bestimmungen des § 62 des Betriebsvertrages dürfe eine beratende Vertretung nur auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages errichtet werden. Da aber die im vorigen Jahre erneuerten baugewerblichen Reichsarbeitsverträge noch nicht wieder für allgemein verbindlich erklärt worden sind, so fehle der tarifvertraglichen Betriebsvertretung die rechtliche Grundlage.

Um diese Zweifel zu beseitigen und unsern Vaualegierten einen einwandfreien Rechtsboden zu schaffen, hat der Verbandsvorstand das Arbeitsministerium am 26. Mai schriftlich ersucht, diese Frage durch eine Entscheidung zu klären.

Daraufhin hat der Reichsarbeitsminister am 4. August erneut angeordnet, daß die Betriebsrätenwahlen in dem Geltungsbereich der Reichsarbeitsverträge für das Hochbau- und für das Tiefbaugewerbe, für die zurzeit der Antrag auf Allgemeinverbindlichklärung schwebt, ausbleiben sind; daß die tariflichen Vertretungen dadurch ohne weiteres an die Stelle der gesetzlichen Vertretungen treten; daß somit die Wahl von Betriebsräten in dem Geltungsbereich der Tarifverträge unzulässig ist und die Aufgabens- und Befugnisse der gesetzlichen Vertretungen den tariflichen Vertretungen zuzurechnen. Das Reichsarbeitsblatt wird eine dementsprechende Bekanntmachung bringen.

Damit ist diese Streitfrage im Sinne der §§ 62 und 63 des Betriebsvertrages gelöst und unsere Kollegen können beratende, gegen die Rechtmäßigkeit der tarifvertraglichen Betriebsvertretung gerichtete Einwände unter Verzug auf die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 4. August 1921 (Geschäftsnummer IV A 8064) zurückziehen.

### Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

#### Feststellungsergebnis vom 8. August.

Auf je 100 Mitglieder berechnet, betrug die Arbeitslosigkeit 2,29, am vorigen Jahltage 2,51. Es ist also auch diesmal eine, wenn auch nur geringe Abnahme eingetreten. Wird die Arbeitslosigkeit in Kaltonitz (1619 Arbeitslose unter 7075 Mitgliedern) mitgerechnet, so ergeben sich für den Bezirk Breslau unter 35 229 Mitgliedern 2363 Arbeitslose oder 6,7 vom Mitgliederhundert; für die Arbeitslosigkeit in ganzen Verbände unter 478 656 Mitgliedern 12 404 Arbeitslose oder 2,59 vom Mitgliederhundert. Dagegen beträgt diesmal wieder über eine ziemlich starke Zunahme seiner Arbeitslosigkeit, nach dem Mitgliederhundert von 7,6 auf 10,4. Im Berliner Bezirk hat dies Verhältnis von 4,9 auf 5,3 zugenommen, im Nürnbergener Bezirk dies es auf 5,6 gestiegen. In dem übrigen Bezirke ist die Arbeitslosigkeit geringer; sie hat sich gegenüber dem vorigen Jahltage jedoch nur wenig geändert. Von je 100 Mitgliedern waren 0,52 zu unterstellen, in der Vorwoche 0,55.

Bezirk	Jahr der Vereine	In den betreffenden Vereinen		In den betreffenden Vereinen waren am festgestellten Tage arbeitslos									
		insgesamt	aus dem Bezirk	Wanner	Bauarbeiter	Stromgewerbe	Stückelger	Stroher	Verarbeit	insgesamt			
Königsberg	16	16	17270	137	21	167	—	4	—	194	386		
Danzig	1	1	2749	64	4	61	—	—	—	222	287		
Siettn	87	87	12574	38	12	23	—	—	—	21	56		
Breslau	47	47	22154	82	490	227	21	—	—	6	744		
Berlin	78	78	46759	365	388	1804	8226	6	8	29	2469		
Magdeburg	55	55	27803	71	5	98	—	—	—	68	171		
Triest	49	49	17157	27	10	72	—	—	—	24	106		
Franfurt	17	17	33837	280	59	651	2	1	3	194	910		
Köln	16	16	35550	265	15	269	10	7	1	2	289	593	
Dortmund	16	16	32520	11	—	15	—	—	—	10	25		
Hannover	49	49	23126	22	5	24	—	—	—	—	39	68	
Bremen	30	30	12756	48	7	88	—	—	—	1	66	157	
Hamburg	77	77	25131	124	77	148	8	—	—	—	143	376	
Hoflot	59	59	6541	27	12	21	—	—	—	—	14	47	
Dresden	15	15	22197	145	35	688	19	9	3	1	27	882	
Leipzig	62	62	33946	94	6	281	2	2	2	7	809	1109	
Nürnberg	21	21	22173	309	44	786	—	10	—	—	399	1239	
München	30	30	27641	60	10	264	—	6	7	1	49	337	
Stuttgart	17	17	17025	133	3	977	—	—	—	—	2	210	792
Karlsruhe	12	12	26672	131	43	170	7	—	—	—	11	221	
Zusammen	749	749	471581	2453	1246	6329	77	265	22	22	2824	10785	

### Arbeitsmarkt.

In Seitzinghausen (Sulzein) sucht die Firma Johann Woldi, Maurermeister, für sofortige Einstellung 4 bis 6 Maurergehellen.

### Berichte.

#### Von den Bauarbeitergenossenschaften „Selbsthilfe“ im Karlsruhe' Bezirk.

In einer am 14. August in Karlsruhe abgehaltenen Konferenz nahmen Vertreter aller „Selbsthilfe“-Genossenschaften dieses Bezirks teil. Eine Ausprache über den Stand der Betriebe und die bisher gemachten Erfahrungen leitete Kollege Horter mit einer geschäftlichen Uebersicht ein. Zurzeit bestehen 13 Genossenschaften und eine Filiale, zusammen 14 Betriebe. Ihre Erträge sind 3501. Genossenschaftsmitglieder, die zusammen 530 265 M an Anteilen angesetzt haben. Als weiteres Betriebskapital sind für 1 084 320 M Darlehen aufgenommen worden, hergegeben von dem Bauhütten-Betriebsverband für Baden und die Pfalz, von den Vereinen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, von den Verbänden der Metallarbeiter und der Fabrikarbeiter, sowie von einzelnen Mitgliedern durch Erwerbung von Schuldverschreibungen. Das Betriebskapital dürfte noch bedeutend größer sein, wenn die Bauarbeiter wie auch die Mitglieder anderer Genossenschaften mehr als bisher für die sozialen Baubetriebe wirkten. Die Genossenschaftsbetriebe beschäftigen gegenwärtig 35 technische und kaufmännische Angestellte und 1232 Arbeiter. Ingesamt sind für private Aufträge, für Bauunternehmungen, Gemeinden und Landesbehörden für 13 067 000 M Bauaufträge zu bewilligen. Die Ausführung der Arbeiten erfordert für Geräte und Werkzeuge Aufwendungen in Höhe von 1 194 011 M. Für alle Betriebe ergab sich Ende Juli folgende Hoffbilanz:

Schulden:	
Anteile	530 265 M.
Darlehen	1 084 320 "
Warenschulden	1 330 993 "
Hypothekenschulden	49 000 "
Summa	2 994 578 M.
Vermögen:	
Gerätepark	1 194 011 M.
Bauhölle	124 065 "
Wertpapiere	247 000 "
Warenbestände	339 035 "
Außenstände für geleistete Arbeiten	2 948 449 "
Summa	4 852 560 M.

Es ist sonach ein Vermögensüberschuß von 1 857 982 M vorhanden. Da die Betriebe kaum ein Jahr in Tätigkeit sind, so bedingt das Geschäftsergebnis kaum ihre Entwicklung als Ganzes zu bezeichnen. Die Ausprache war sehr lebhaft. Es beteiligten sich daran Vertreter aus Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, Mannheim, Ludwigshafen und Kaiserslautern. Allgemein wünschte man, die Bauarbeiter müßten diese ihre eigenen Betriebe noch besser als bisher unterhalten. Auch sollte sich die übrige Arbeiterschaft stärker daran beteiligen.

### Außerordentlicher Bezirksrat in Karlsruhe.

Am 31. Juli hatte in Karlsruhe ein außerordentlicher Bezirksrat des Karlsruhe' Bezirks die schwebende Lohnfrage zu verhandeln, sowie zur Sozialversicherung des Baugewerbes Stellung zu nehmen. Einigkeitlich der Bezirksleitung waren 80 Delegierte anwesend. Der Verbandsvorstand hatte den Kollegen Odenthal entsandt. Kollege Fijer schloß die Verhandlungen ab, indem er die Zustimmung der Delegierten zu übernehmen war. In unsern Bezirk haben wir es mit 6 Arbeitgeberorganisationen zu tun. Durch das Bezirkslohnamt hoffen wir, die Lohnverhandlungen vereinigen und beschleunigen zu können. Nachdem die Verhandlungen mit den einzelnen Arbeitgeberorganisationen ohne Ergebnis verlaufen waren, riefen wir das Bezirkslohnamt an. Seiner am 21. Juli gefällten Spruch lehnten die 4 beteiligten Arbeitgeberorganisationen einstimmig ab, da er gegen den Sinn des Tarifvertrages verstieße. Zu der Tagung des Bezirkslohnamtes am 29. Juli schickten die Arbeitgebervertreter von Unterbaden und der Pfalz nicht. In längerem Protokollschreiben widerlegten sie dem Zusammenritt des Bezirkslohnamtes. Dessenungeachtet haben die betraglichstehenden Parteien der Tarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Baden, Mannheim und die Pfalz folgendes beschlossen:

1. Vom 21. Juli an werden auf die tariflichen Löhne folgende Zuschläge gezahlt:
  - a) für gelehrte Arbeiter 65 % , für ungelernete Arbeiter 50 % , einjähriglehrl. Gehaltszulage.
  2. Für Jugendlöhne oder Tarifgehälter werden die Zulagen entsprechend dem Tarif für Mittel- und Oberboden (Seite 24 letzter Absatz) gezahlt.
2. In dem Pfälzer Tarifgebiet darf die Spannweite zwischen gelehrten und ungelernen Arbeitern 40 % nicht übersteigen.
3. Wo höhere Löhne als die festgesetzten bereits bestehen, sind sie weiterzugeben.
4. Die Kontrahenten erklären sich bereit, bis spätestens Dienstag, 2. August 1921, mittags 12 Uhr, ihre Stellungnahme zu dieser Abmachung an Generalsekretär Umele, Karlsruhe, Schloßplatz 20, bekanntzugeben.
5. Die schwebenden Anträge über Ortsklasseneinstufungen, die beim Bezirkslohnamt eingereicht sind, finden ihre Erledigung, sobald eine Antwort aus Berlin eingetroffen ist. Kollege Fijer empfahl im Namen des Bezirkslohnamtes die Annahme des Vorschlages. In der Ausprache erklärten 23 Redner das Für und Wider. Die gemeinsame Abstimmung mit 39 Stimmen gegen 21 Stimmen ergab die Annahme des Vorschlages.
6. Kollege Horter besprach darauf den Stand der Genossenschaften, dabei die Mitglieder ermunernd, dieser Bewegung mehr Beachtung zu schenken. In dieser Zeit der aufbauenden Lohnbewegungen müssen Verständigungen zwischen den Genossenschaften und der Organisation herbeige-





Tätigkeit. Wer wird bestreiten wollen, daß der Polier oder der Schichtmeister unter dieser Voraussetzung als Wertmeister, und somit als Angehöriger zu betrachten ist? Die geltende Verpersönlichkeitslehre, die unsere Forderungen erfüllen soll, wird nicht nach der Organisationszugehörigkeit des Berufes fragen, sondern feststellen, welche Stellung Poliere und Schichtmeister im Baugewerbe einnehmen und welche Bedeutung ihrer Stellung zukommt.

Was der Polierbund gegen eine Einheitsorganisation vorbringt, kann höchstens die Gefahr herbeiführen, daß seine Anhänger sich mehr einbilden, als sie sind. Ständesvorrechte möchte er dem Allgemeinwohl vorantreiben. Aber diese Mißgeburten werden sich nicht einstellen; denn auch der Polier hat aus der Revolution gelernt. Darum, Kollegen, laßt das Streben um Kleinigkeiten. Befindet, daß ihr mit dem Bauarbeiter einig geht, damit wir unser Ziel erreichen: eine Einheitsorganisation aller baugewerblichen Hand- und Kopfarbeiter!

Eine Klage des Deutschen Polierbundes gegen unsern Verband.

Der Deutsche Polierbund hat beim Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Klage gegen unsern Verband und den Zentralverband der Zimmerer erhoben und die Einsetzung eines Schiedsgerichts nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beantragt. Das Schiedsgericht sollte den Verbänden der Bauarbeiter und der Zimmerer verbieten, die bei ihnen organisierten Poliere in besonderen Sektionen oder Fachgruppen zusammenzufassen. Es sollte ferner ausprechen, daß für die Aufnahme bisher unorganisierter Poliere allein der Polierbund zuständig sei, und es sollte außerdem das nötige Zuständigkeitsgebiet der beiderseitigen Verbände feststellen. Das Schiedsgericht hat am 15. August dieses Jahres getagt. Ueber seine Zusammenfassung und seine Entscheidung gibt das nachstehende Dokument Auskunft.

Entscheidung des Schiedsgerichts

in der Streitfrage des Deutschen Polierbundes gegen den Deutschen Bauarbeiterverband und den Zentralverband der Zimmerer.

Verhandelt am 15. August 1921 in Berlin im Sitzungssaal des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Das Schiedsgericht ist auf Antrag des Deutschen Polierbundes nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammengetreten und wird von den Parteien anerkannt.

Mitglieder des Schiedsgerichts sind: 1. A. Vreh, Hannover (Fabrikarbeiterverband); 2. D. Gaußherr, Berlin (Zentralverband der Angefallenen); 3. M. Berol-Kononow, Berlin (Internationale Arbeiterliga); 4. F. Döring, Berlin (Transportarbeiterverband); 5. A. Drunsel, Berlin (Köfelerverband); 6. G. Vint, Berlin (Verband der Asphaltseiler); 7. F. Karnow, Berlin (Holzarbeiterverband), als Vorsitzender.

Die zu 1 bis 3 Genannten sind vom Deutschen Polierbund ernannt, die von 4 bis 6 vom Deutschen Bauarbeiter- und vom Zimmererverband.

Der Vorsitzende ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts gewählt.

Als Vertreter der Parteien sind anwesend: F. Vererich, Deutscher Polierbund; A. Werner, Deutscher Polierbund; C. Schulte, Deutscher Polierbund; F. Raschlow, Deutscher Bauarbeiterverband; A. Schönfelder, Zentralverband der Zimmerer.

Zur Verhandlung steht der Antrag des Deutschen Polierbundes, über die Differenzen zwischen ihm und den beklagten Verbänden, auf Grund der Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine schiedsrichterliche Entscheidung zu fällen, insbesondere

- 1. das Zuständigkeitsgebiet der beiderseitigen Verbände festzustellen;
2. den Verbänden der Bauarbeiter und Zimmerer zu verbieten, die bei ihnen organisierten Poliere in besonderen Sektionen oder Fachgruppen zusammenzufassen;
3. auszusprechen, daß für die Aufnahme bisher unorganisierter Poliere allein der Polierbund zuständig sei.

Nach Anhörung der Parteivertreter und in deren Abwesenheit fällt das Schiedsgericht folgende

Entscheidung:

Nachdem der Deutsche Polierbund im April 1919 durch Beschluß des Bundesauschusses und ohne Widerspruch der beklagten Verbände in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommen wurde, muß er nach den Bundesstatuten als für Poliere zuständige Gewerkschaft gelten. Die Zuständigkeit erstreckt sich aber nicht auf alle Poliere, sondern nur auf diejenigen, auf die der Deutsche Polierbund beim Eintritt in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund auf Grund seiner durch die Aufnahme anerkannten Satzungen Anspruch erheben konnte.

Dementsprechend gilt zu Recht:

- 1. Der Deutsche Polierbund ist zuständig für solche Poliere, die sich seit mindestens einem Jahre in verantwortlicher und ausschließlicher Stellung befinden.
2. Die Verbände der Bauarbeiter und Zimmerer sind zuständig für solche Poliere, die nicht unter Ziffer 1 fallen.
3. Soweit die Verbände der Bauarbeiter und Zimmerer bereits unter Ziffer 1 fallende Poliere organisiert haben, hat der Deutsche Polierbund keinen Anspruch darauf und kein Recht, um sie zu werden. Dagegen muß es solchen Polieren freistehen, von sich aus zum Deutschen Polierbund überzutreten.

Der Antrag des Deutschen Polierbundes, den Verbänden der Bauarbeiter und Zimmerer die Bildung von Poliersektionen zu unterlagen, muß abgelehnt werden.

Begründung.

Der Deutsche Polierbund wurde durch Beschluß der Bundesauschüsse im April 1919 in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommen. Nach § 2 der Bundesstatuten sind zur Aufnahme in den Bund nur solche Gewerkschaften zugelassen, die keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. In der Aufnahme des Deutschen Polierbundes, gegen die ein Einspruch auch von den beklagten Verbänden

nicht eingelegt wurde, lag demnach die Anerkennung, daß er mit seinem satzungsmäßigen und tatsächlichen Geltungsbereich seine Konkurrenzorganisation zu einem der schon angeschlossenen Verbände bilde. Wären die jetzt beklagten Verbände anderer Auffassung gewesen, so hätten sie gegen die Aufnahme in den Bund Einspruch erheben müssen, was aber nicht geschah.

Es war nicht Aufgabe des Schiedsgerichts, nachzuprüfen, ob die Aufnahme des Deutschen Polierbundes zweckmäßig war oder ob es richtiger gewesen wäre, die Poliere als Organisationsgebiet der Bauarbeiterverbände anzusehen und dementsprechend eine besondere Polierorganisation nicht zuzulassen. Das Schiedsgericht mußte sich vielmehr auf den Standpunkt stellen, daß die Aufnahme des Deutschen Polierbundes eine gegebene Tatsache war und daß damit der Deutsche Polierbund Anspruch auf den Schutz des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bei der Wahrung seines mit der Aufnahme anerkannten Organisationsgebietes habe.

Der Deutsche Polierbund erhebt keinen Anspruch auf sämtliche Poliere, und ein solcher Anspruch könnte ihm auch nicht zugebilligt werden. Selbständige Polierorganisationen sind erst nach 1900 entstanden und hatten zunächst keinen freigewerkschaftlichen Charakter, so daß in früherer Zeit den Polieren die gewerkschaftliche Organisation nur bei den Bauarbeiterverbänden möglich war. Es entspricht der Billigkeit und wird auch vom Deutschen Polierbund anerkannt, daß den Bauarbeiterverbänden der vorhandene Bestand an Polieren verbleibt, soweit diese nicht aus freien Stücken in den Deutschen Polierbund übertreten wollen. Andererseits gibt es im Baugewerbe eine zahlreiche Schicht von Polieren, die überhaupt nicht in den Geltungsbereich des Deutschen Polierbundes fallen. Es handelt sich hierbei um solche Poliere, deren verantwortungsvolle und leitende Befugnisse nur gering sind und die deshalb in ihren gangen Verhältnissen den Handarbeitern näherstehen als Werkmeistern.

Nach alledem hat das Schiedsgericht über die Abgrenzung der Organisationsgebiete erkannt wie gefolgt. Es ist sich bewußt, daß die getroffene Entscheidung keine vollkommene Gewähr für die Vermeidung von Grenzstreitigkeiten bietet. Der Versuch, eine ganz klare Grenzlinie zu ziehen, scheiterte daran, daß die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Poliere selbst sehr unterschiedlich sind und die Grenzen zwischen den verschiedenen Schichten flüchtig sind. Aus diesem Grunde besteht für die beteiligten Verbände in ganz besonderem Maße die durch das Bundesstatut gegebene Pflicht, in loyaler und kollegialer Weise etwaige Differenzen zu erledigen. Im besonderen wird ihnen nahegelegt, durch Vereinbarung eines Parteilabers die noch verbleibenden Differenzmöglichkeiten zu beseitigen.

Der Antrag des Deutschen Polierbundes, den Bauarbeiterverbänden die Bildung von Poliersektionen zu verbieten, mußte abgelehnt werden, weil den einzelnen Verbänden nicht verneht werden kann, für die in ihr Zuständigkeitsgebiet fallenden Mitglieder besondere organisatorische Einrichtungen zu schaffen. Soweit dieser Antrag damit begründet wurde, daß von dem im Bauarbeiterverband gebildeten Poliersektionen eine unzulässige Agitation gegen den Polierbund betrieben wird, hat sich das Schiedsgericht davon überzeugt, daß diese Agitation in der Tat herbeigeführt war. Es kann aber nicht angehen, das Verbot der Bildung der Sektionen überhaupt zu unterlagen. Das Schiedsgericht bringt aber zum Ausdruck, daß es Pflicht des Bauarbeiterverbandes ist, dafür zu sorgen, daß die nicht zu billigende Agitation seiner Poliersektionen gegen den Deutschen Polierbund unterbleibt.

In Sachen der Schichtmeister brauchte eine Entscheidung nicht gefällt zu werden, nachdem die beiderseitigen Verbände vor dem Schiedsgericht zum Ausdruck brachten, daß dies kein Streitgegenstand für sie sei.

gez. Friß Karnow, gez. A. Vreh, gez. D. Gaußherr, gez. M. Berol-Kononow, gez. F. Döring, gez. A. Drunsel, gez. G. Vint.

Die Entscheidung ist ein Kompromiß, mit dem der gewerkschaftlichen Notwendigkeit keineswegs Rechnung getragen wird. Diese hätte vielmehr die Zuweisung der Poliere an den Verband desjenigen Berufes erfordert, aus dem sie hervorgehen und mit dem sie in ihrer ganzen Berufstätigkeit in enger Verbindung stehen. Wir geben aber zu, daß das Schiedsgericht aus dem rein formalen Grunde, daß seinerzeit gegen die Aufnahme des Polierbundes in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund von den zuständigen Verbänden kein Einspruch erhoben worden ist, zu der abgegebenen Entscheidung kommen konnte. Ob sich unter Verband und der Zimmererverband mit der Entscheidung des Schiedsgerichts auf die Dauer abfinden können, ist allerdings eine andere Frage.

Vom Bau.

Neu. Am Neubau des Unternehmers Medler ist am 10. August ein junges Menschenleben durch einen Bauunfall vernichtet worden. Injere Kollegen Anton Eiseben und Geeder waren mit Ausmachungsarbeiten beschäftigt. Als ihnen die Arbeit zu gefährlich vorkam, ersuchten sie den Unternehmer Medler, die aufgeschuete Erdmasse abzutreten. Dieser ließ ihnen jedoch, nur ruhig weiter zu arbeiten. Er würde sich aber hinfallen und aufpassen, vordrauf sei noch keine Gefahr vorhanden. Daraufhin gingen unsere Kollegen wieder an ihre gefährliche Arbeit. Gegen 2 1/2 Uhr nachmittags stürzte die Erdmasse jedoch ein und begrub die beiden Kollegen, der Unternehmer war mit in die Tiefe gestürzt. Den Kollegen Geeder konnte man noch lebend herausfinden, dagegen konnte Eiseben nur als Leiche geborgen werden. Alle Bemühungen, ihn ins Leben zurückzurufen, waren erfolglos. Dem Bauamt trifft der Vorwurf, daß es die Bauleitung nicht sehr vernachlässigte. Schon längst hätte bei Bauleitung der Bauwerke übersehen und hinterlassen müssen. Hoffentlich ergibt die Untersuchung, wenn die Schuld an diesem Unfall trifft. Allen Bauarbeitern und Baubelegierten sollte er als Mahnung dienen, vor allen Dingen für ausreichenden Bauarbeiterchutz zu sorgen.

Soziales.

Unterliegen Schulkinder der Unfallversicherung?

Abweichend von der Unfallversicherung, wo die Versicherungsspflicht erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt, kommt es in der Kranken- und Unfallversicherung auf ein bestimmtes Alter nicht an. Demgemäß sind daher im Sinne der Unfallversicherung alle Personen als "Arbeiter" anzusehen, die in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt werden. Das Reichversicherungsamt hat denn auch in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß schulpflichtige Kinder der Unfallversicherung unterliegen, wenn sie in dem eigenen Betriebe der Eltern oder bei einem fremden Betriebsunternehmer eine Beschäftigung ausüben. Voraussetzung der Versicherung ist indessen, daß sich die Kinder in einer dem Betriebe förderlichen und nützlichen Weise betätigen, daß sie also ernstliche Arbeit leisten. Handelt es sich nur um eine spielartige Tätigkeit oder um eine Tätigkeit gegen den Willen des Unternehmers, so wird die Arbeiterzugehörigkeit solchen Kindern nicht anerkannt. Auf die Gewährung von Entgelt kommt es für die Versicherung ebenfalls nicht an; desgleichen ist es ohne Belang, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung spielt keine Rolle. In der Unfallversicherung ist es vielmehr anerkanntes Recht, daß nicht nur eine kurze Tätigkeit, sondern sogar eine ganz vorübergehende Hilfeleistung genügt, um den, der diese Arbeit für den Betrieb leistet, während dieser Zeit zu einem versicherten Arbeiter im Betriebe zu machen. Dieser Grundsatz gilt für Schulkinder nicht minder wie für erwachsene Arbeiter. Nach der herrschenden Rechtsprechung befreit sich die Versicherung für solchen Kindern, die nicht ständig im Betriebe beschäftigt sind, aber nur auf die Zeit der tatsächlichen Arbeitleistung. Verunglückt ein Kind bei einer ernstlichen Beschäftigung, so hat es ebenso wie ein Erwachsener Anspruch auf die gesetzliche Unfallrente, wenn es nach Ablauf von 13 Wochen nach dem Unfälle noch erwerbsfähig ist. Ein Ruhen der Rente während der Schuljahre ist im Gesetz nirgends vorgesehen. Soweit die landwirtschaftliche Unfallversicherung in Betracht kommt, kann nach § 1034 der Reichsversicherungsordnung durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden, daß die Kinder des Unternehmers versicherungsfrei sind. Von dieser Befugnis haben Hamburg und Bremen Gebrauch gemacht; hier sind alle Familienangehörigen der Unternehmer vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr versicherungsfrei. Auch in Neuch. a. R. sind die Kinder der Unternehmer unter 12 Jahren versicherungsfrei. Nachstehend seien einige Fälle angeführt, wo bei Kindern Betriebsunfälle als vorliegend anerkannt worden ist: Unfall eines sechsjährigen Knaben beim Spielen einer Kaffeemaschine für die auf dem Vater tätigen Personen im Auftrage der Mutter. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 4. Mai 1912.) Unfall eines 11 1/2 Jahre alten Knaben bei einer ausbühlerischen Beschäftigung in der Schmiede seines Vaters. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 12. Juli 1912.) Ein Schulfreie hatte einen Dremskloß auf den Ungefährwagen der Dampfstraßenbahn eines Unternehmers werfen wollen, der Klob schlug auf wieder zurück und verletzte den Knaben. Das Reichsversicherungsamt hat seinen Rentenanspruch anerkannt, weil sein Eingreifen wünschenswert war und deshalb angenommen werden mußte, daß seine Tätigkeit dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprochen habe. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 8. Februar 1912.) Eine verbotswidrige Beschäftigung von Kindern fällt die Unfallversicherung nicht aus. Aus großstädtischen Arbeiterkindern, die ihre Schulfreien bei Verwandten auf dem Lande verbringen und in ernstlicher Weise im landwirtschaftlichen Betriebe tätig sind, unterliegen während dieser Zeit der Unfallversicherung und haben beim Eintritt eines Unfalles Anspruch auf Unfallentschädigung, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Höhe der einem Kinde zustehenden Rente, das in einem gewerblichen Betriebe verunglückt, ist ebenso wie bei Erwachsenen abhängig von dem Grade der durch den Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit und von dem maßgebenden Jahresarbeitsverdienst des Kindes. Erreicht dieser nicht das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre, so gilt dies Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst. (§ 570 der Reichsversicherungsordnung.) Die Vorschrift des § 570 findet auch dann Anwendung, wenn der Verletzte keinen Entgelt im Betriebe bezogen hat. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 2. Januar 1913.) In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung richtet sich die Rente bei verletzten Jugendlichen zunächst nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für die Altersstufe, innerhalb der sie den Unfall erleiden. Beim Aufrücken in eine höhere Altersstufe ist die Rente dem höheren Jahresarbeitsverdienst entsprechend zu erhöhen. Einem als Arbeiter in einem gewerblichen Betriebe verunglückten Kinde hat der Arbeitgeber während der ersten 13 Wochen nach dem Unfälle die Krankenhilfe im Rahmen des § 577 der Reichsversicherungsordnung zu gewähren, wenn das Kind nicht selbst gegen Krankheit versichert ist. Hat ein Kind in einem versicherten landwirtschaftlichen Betriebe einen Unfall erlitten, so muß ihm die Gemeinde des Beschäftigungsortes während der ersten 13 Wochen die Krankenhilfe nach § 182 der Reichsversicherungsordnung gewähren, wenn das Kind keiner Krankentafel angehört. Als Grundlohn gilt der Ortslohn des Beschäftigungsortes. (§ 942 der Reichsversicherungsordnung.) Die entsprechenden Leistungen der Gemeinde gelten nicht als Armenunterstützung. Friß Mula, Berlin.

Achtung auf ordnungsmäßiges Einleihen der Steuer- und Versicherungsmarken. Der § 46 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet den Arbeiter, sich vor Beginn des Kalenderjahres oder vor Beginn und diese dem Unternehmer eine Steuerkarte zu besorgen und diese dem Unternehmer bei jeder Lohnzahlung zum Einleihen und Entwerten der Steuermarken vorzulegen. Nach dieser Bestimmung hat der Arbeiter die Steuerkarte aufzubewahren. Das geschieht aber nur in den seltensten Fällen, die Regel ist, daß der Unternehmer die Steuerkarte aufbewahrt und wünschentlich die Marken einleibt. Für den Arbeiter ist das ein bequemes Verfahren, das für ihn aber auch große Nachteile haben kann. Denn nicht alle Unternehmer tun das, was

je verpflichten und zu tun verpflichtet sind. Wohl wird der Steuerbetrag allmählich gewissenhaft abgezogen, das Markenkleben wird jedoch manchmal vergessen.

Ein solcher Fall wird uns aus Langenbieleau berichtet. Dort ist ein Betrieb geschlossen worden. Als die 12 Kollegen auf ihr Verlangen die Steuerkarten ausgehändigt bekamen, mußten sie die unangenehme Wahrnehmung machen, daß die Karten nicht eine einzige Steuermarke enthielten. Wohl hat der Unternehmer regelmäßig den Steuerabzug gemacht, aber in seine Laune. Die unterliegenden Steuerbeträge belaufen sich auf etwa 7500 M. Die Kollegen schreiben, sie hätten mehrmals die Steuerkarte zur Einsicht verlangt, der Unternehmer habe aber jedesmal keine Zeit gehabt und erklärt, es sei alles in Ordnung. Damit haben sich die Kollegen auch zufriedengegeben, was sie jetzt bitter bereuen.

Vom Finanzamt ist ihnen erklärt worden, für das ordnungsmäßige Einleben der Steuermarken sei der Arbeiter verantwortlich, und sie müßten die Steuer nochmals zahlen. Dazu sind die Kollegen natürlich außerstande. Die Angelegenheit ist dem Gericht übergeben. Ob die Pfändung des Unternehmers so ertragreich werden wird, daß die unterliegenden Steuerbeträge gedeckt werden können, ist fraglich. Außer den Steuern sind auch die Inhabendenbeiträge unterzogen worden. Die Kollegen haben durch ihre Vertrauensseligkeit also einen sehr großen Verlust erlitten.

Dieser Vorfall zeigt, wie dringend notwendig es ist, daß die Arbeiter sich jede Woche überzeugen, ob die Steuermarken und Versicherungsbeiträge ordnungsmäßig eingelebt worden sind. Daß dies geschieht, dafür ist nach dem Gesetz der Arbeiter verantwortlich. Auch sollten die Arbeiter von dem Recht, bei jeder Lohnzahlung eine Bescheinigung über den einbehaltenen Steuerbetrag und den Wert der eingelebten Steuermarken zu verlangen, Gebrauch machen.

### Soziale Rechtsprechung.

**Im die Zustimmung der Betriebsvertretung bei Kündigungen.** Der nachstehend berichtete Klageausgang ist namentlich deshalb bemerkenswert, weil hier ein Gericht schon vor der Annahme des Reichsarbeitsministers vom 4. August (in dieser Nummer unter der Überschrift: „Die tarifvertragliche Betriebsvertretung rechtsgültig“ veröffentlicht) ausgesprochen hat, daß der im Baugewerbe nach dem Reichsarbeitsvertrag bestimmten Betriebsvertretung ohne weiteres die durch das Betriebsrätegesetz gegebenen Befugnisse zuzuflehen.

In einer am 13. Juli vor dem Oberberichtsgericht in Effen ausgetragenen Klage auf Lohnentziehung wurde wegen ungeduldigster Entlassung hatte die beklagte Firma auch bestritten, daß dem Betriebsausschuß gesetzliche Befugnisse im Sinne des § 62 des Betriebsrätegesetzes zuzuflehen, da der Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe nicht für allgemein verbindlich erklärt sei. Die Firma habe sich deshalb nicht verpflichtet gehalten, an der Kündigung des als Baulegeleiteten (Betriebsausmann) gewählten Arbeiters die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen. Das Gericht hat diesen Einwand eingehend geprüft und abgelehnt. Es kam zu der Feststellung, daß dem Delegierten ausnahmsweise nach § 7 des Reichsarbeitsgesetzes die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes zuzuflehen. Ist der Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe auch nicht für allgemein verbindlich erklärt, so verlieren die in § 7 des Reichsarbeitsgesetzes ausgesprochenen Bestimmungen doch nicht an Bedeutung. Die hiernach ermittelten und gewählten Arbeitnehmervertreter gehen der ihnen tarifvertraglich zugesprochenen Stellung als Betriebsräte und Betriebsratsmitglieder nicht verlustig.

Ferner hatte der Beklagte sich auf § 96 des Betriebsrätegesetzes berufen und geltend gemacht, er habe den Betrieb teilweise stillgelegt und brauche deshalb nicht die Zustimmung des Betriebsausschusses, um den Kläger zu kündigen. Auch dieser Einrede ist das Gericht nicht gefolgt. Eine Betriebsstilllegung muß zur Folge haben, daß Betriebsanlagen ganz oder Teile davon nicht benutzt werden. Auf dem Zimmerplatz des beklagten Unternehmens arbeiteten jedoch nach der Entlassung des Klägers ein Kohler, ein Zimmerer und einige andere Arbeiter weiter. Eine Einschränkung der Arbeiterzahl, die lediglich den Arbeitsgang verlangsamte, während die verbleibenden Arbeiter in gewohnter Weise weiter arbeiten, ist nicht als eine teilweise Betriebsstilllegung im Sinne des § 96 des Betriebsrätegesetzes anzusehen.

Damit fiel auch der dritte Einwand des Unternehmers, wonach es sich um eine Auspörierung gehandelt habe, also um eine Kampfmaßnahme, bei der die Vorarbeiten nicht anwendbar seien, die den Arbeitgeber in der Ausübung des Kündigungsrechts beschränken. Das Erfordernis der Kündigungsstilllegung würde aber nur in dem Falle bejaht werden können, wenn der Betrieb durch die Auspörierung stillgelegt worden wäre. Da die Arbeit mit dem im Betriebe verbleibenden Personal ihren Fortgang nahm, so blieb auch die in § 96 des Betriebsrätegesetzes ausgesprochene Schutzvorschrift gegen willkürliche Entlassungen bestehen. Da die Kündigung somit unrichtig war, so hat das Gericht dem Kläger den durch die Entlassung entstandenen Lohnausfall im Betrage von 715 M zugesprochen.

**rd. Muß die Berufsgenossenschaft auch die Hand- schuhe für eine künstliche Hand liefern?** Ein Arbeiter hatte bei einem Betriebsunfall den linken Vorderarm verloren. Er erhielt infolge dessen eine Dauerrente von 70 %. Außerdem hatte ihm die Berufsgenossenschaft eine aus Aluminium gefertigte künstliche Hand mit beweglichem Daumen geliefert, deren Ausbesserungskosten sie ebenfalls trug. Weiter verlangte nun aber der Arbeiter, daß ihm die Berufsgenossenschaft die Kosten für Handschuhe für die künstliche Hand, die er bereits aufgewendet habe, erzeuge und ihm in Zukunft diese Handschuhe liefern oder die Kosten dafür erstatte. Die Berufsgenossenschaft hatte dieses Verlangen als ungeduldigst abgelehnt und das Reichsarbeitsgericht hat den Standpunkt der Berufsgenossenschaft gutgeheißen. Die Frage, in welchem Umfange der Versicherungsträger zur Lieferung von Hilfsmitteln verpflichtet ist, wird durch § 558

### Am 3. September ist der 35. Beitrag fällig.

Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung beantwortet. Es kommt lediglich darauf an, ob die Hilfsmittel erforderlich sind, um den Erfolg des Gehirns zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Eine gesetzliche Verpflichtung zu den vom Kläger begehrten Leistungen ist danach nicht anzuerkennen. (Reichsversicherungsamt I a 3058/20.)

### Bücher und Schriften.

**Die Lehmbauweise.** Von Regierungsrat Rudolf Stegmann. Verlag Oscar Lamb, Dresden. Preis 18 M. 26 Abbildungen. Das Buch enthält 7 Vorträge, die auf der zweiten Tagung des Deutschen Ausschusses zur Förderung der Lehmbauweise gehalten wurden. Wir empfehlen das Buch besonders den Bauarbeitern, die nie mit dem Lehmbau zu tun hatten. Sie können daraus lernen.

**Hölzerne Dachkonstruktionen.** Von Dr.-Ing. Th. Gesele. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, Wilhelmstr. 90. Preis gebunden 43,50 M., gebunden 48 M. Das Buch ist mit außerordentlichem Fleiß bearbeitet. Der Inhalt ist sehr übersichtlich in 13 Kapiteln, mit je einer Anzahl Unterabteilungen geordnet, so daß der Nachschlage in der Lage ist, jederzeit sein Wissen über den Bauhof, seine Festigkeit, über Holzverbindungen, Dachanordnungen, Binder, Fachwerk usw. zu bereichern. 470 Textabbildungen sind zur Erläuterung des Textes eingefügt. Den Schluß bilden eine Anzahl Hölzertabellen und eine Quellenangabe. Zur erfolgverprechenden Benutzung des Wertes ist jedoch Kenntnis der Statik und Mathematik nötig. Zeichner werden in dem Buche ein gutes Hilfsmittel haben.

**Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.** Von Wilhelm Keil. Verlag der „Schwabischen Landwacht“, Stuttgart. Preis 2,50 M. Die Lohnsteuer ist durch das am 2. Juli vom Reichstage beschlossene Gesetz neu gestaltet worden. Es ist daher notwendig, daß die Arbeiter und Angestellten und besonders ihre beruflichen Vertreter und Anwälte das neue Gesetz kennen lernen. Dazu bietet das vorliegende Heft Gelegenheit.

### Bekanntmachungen des Vorstandes.

Vom 14. bis 20. August haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse geleandt: Auerbach 20 000 M., Aue 10 000 M., Altenburg 1500 M., Ansbach 3000 M., Ahrensberg 2500 M., Burg b. Magdeburg 3000 M., Borna 2000 M., Bitterfeld 7000 M., Buer i. W. 10 000 M., Bremerhaven 7000 M., Bublitz 1500 M., Budow 500 M., Bartenstein 895,40 M., Bonn 88 646,72 M., Bülow 1500 M., Beestow 1300 M., Blankenburg i. H. 800 M., Bapn 1314,80 M., Barth 50 M., Bremen 6000 M., Bernau a. H. 2000 M., Cöthen 7063 M., Coburg 3500 M., Cöln 138 702,25 M., Gaffel 3132,30 M., Calmbach 430 M., Darmstadt 10 000 M., Dresden 20 000 M., Düren 10 000 M., Detmold 5000 M., Delitzsch 5000 M., Daber 469 M., Dörfen 600 M., Danzig 7765,10 M., Effen 85 000 M., Eilberghaus 1500 M., Frankfurt a. M. 25 000 M., Freiberg i. S. 5000 M., Franzenberg i. S. 2500 M., Finsterwalde 2000 M., Friedland i. M. 800 M., Gießen 20 000 M., Gollnow 1500 M., Gelsenkirchen 13 000 M., Gotha 1500 M., Goßens 500 M., Graefenhagen 1000 M., Görtz 741,10 M., Gerhart 600 M., Gr.-Wartenberg 37,50 M., Gotha 1500 M., Heiligenhafen 1000 M., Halle 9300 M., Hufum 1500 M., Hagenow 800 M., Hainrode 330 M., Hagen i. W. 18 000 M., Halle 5000 M., Hildesheim 8000 M., Jena 4000 M., Jägnitz 171 M., Jüterbog 40 015,10 M., Kiel 8500 M., Konigsberg 3000 M., Königsberg i. B. Neum. 1000 M., Königsberg-Hausen 4500 M., Kayna 1500 M., Kelbra 3000 M., Kronach 2100 M., Königssee 600 M., Ritzsch 400 M., Lutz 7000 M., Lössau i. S. 2650 M., Lobenstein 2000 M., Landeslüt. i. Schl. 2000 M., Lörrach 5000 M., Lössau 15,40 M., Minden i. W. 6000 M., Mühlhausen 12 000 M., Mainz 20 000 M., Meissen 13 000 M., Mühlhausen 1000 M., Glabach 5000 M., Mügeln 500 M., Marne 400 M., Mannheim 42 000 M., Munster i. Hann. 10 M., Nowawes 2500 M., Nördlingen 2000 M., Neustadt a. d. Orla 1000 M., Neustettin 2500 M., Neustrelitz 1200 M., Neureuppin 1400 M., Nisch 2000 M., Nebitz 1206,50 M., Oßershausen 2000 M., Oranienburg 4000 M., Osdorf 1200 M., Ortrand 500 M., Pirna 7000 M., Pörschum 1000 M., Polzin 741,20 M., Pflaßwald 1297,10 M., Polzin 700 M., Plettenberg 1100 M., Pyritz 1000 M., Plau i. M. 900 M., Peine 22 866,84 M., Quasdorf 175 M., Querfurt 1000 M., Ravensburg 4000 M., Reichenbach i. B. 2500 M., Riesa 264,80 M., Reichenbach i. Schl. 5000 M., Renscheid 3000 M., Rabolz 300 M., Reddinghausen 10 000 M., Rathenow 6000 M., Reithem 400 M., Schweidnitz 7000 M., Sigmaringen 1000 M., Schmolln 1500 M., Stuttgart 40 000 M., Sebnitz 4000 M., Schwarzenberg 4000 M., Seeseberg 1300 M., Senftenberg 22 500 M., Sachwitz 2000 M., Staßfurt 2000 M., Schwiebus 1500 M., Stade 1350 M., Saalfeld 1000 M., Steinach 1000 M., Seehausen i. B. 1000 M., Steinau 4000 M., Schenefeld 275,40 M., Speyer 21 337,05 M., Stelle 600 M., Hале 3000 M., Tremsbüttel 782 M., Uetersen 500 M., Wilschhövede 180,60 M., Waldheim i. S. 1500 M., Wolgast 200 M., Werder 2000 M., Weferslingen 500 M., Weimar 5000 M., Wollin i. Pomm. 1500 M., Wittmund 1000 M., Wolgast 2018,90 M., Zieslar 400 M., Zittau 6000 M., Zitzenzig 500 M.

Von Jungferndorfer Streifenunterstützung zurück: Beetz 74 M., Polzin 1225.

**Kalender:** Corbach 200 M. — **Protokolle:** Speyer 150 M., Tremsbüttel 18. — **„Grundstein“-Einbände:** Hamburg 6 M., Ditroßnitz 20. — **Verschiedene Schriften:** Erfurt 38,50 M., Ditroßnitz 38, Ziegenrück 8,50.

Der Verbandsvorstand.

### Anzeigen.

Der Bezirksverein Peine sucht zum baldigen Antritt einen

### Einfassierer.

Bewerber müssen mindestens 10 Jahre im Deutschen Bauarbeiterverband organisiert, organisatorisch und rednerisch befähigt sein. Da am Orte große Wohnungsmangel herrscht, werden Bewerber aus dem hiesigen Orte bevorzugt. Bewerbungen sind zu richten an die Adresse: **August Fink, Peine, Louisenstr. 2.**

### Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder: **Mugsburg.** (Steyppach.) J. Mayer, M., 44 Jahre alt. **Chemnitz.** Ernst Ritter, Hilfsarbeiter, 62 Jahre alt. **Claunzig.** (Markersdorf.) O. Kertzsch, 32 J. alt. **Cöln.** Christian Schiffer, Hilfsarb., 60 Jahre alt.

**Johann Skowronski,** Hilfsarbeiter, 46 Jahre alt. **Dresden.** (Laua.) E. Schütze, Hilfsarb., 46 Jahre alt. (Medingen.) E. Brauny, Hilfsarbeiter, 62 Jahre alt. **Erfurt.** Adolf Grube, Maurer, 65 Jahre alt. **Freiberg i. Sa.** A. M. Träger, Maurer, 61 Jahre alt. **Hamburg.** Arthur Heissen, Hilfsarb., 57 Jahre alt. **Hof a. d. S.** (Helmbrecht.) J. Vaal, M., 42 Jahre alt. **Landsherg a. d. W.** (Soldin.) M. Ramke, S. 31 J. a. **Mainz.** (Rostheim.) Kaspar Juli, M., 76 Jahre alt. **Mannheim.** (Wallstadt.) H. Sauter, S., 20 Jahre alt. **München.** (Basing.) J. Hutterer, Hilfsarb., 48 J. alt. **Neuba.** Karl Marquart, Maurer, 65 Jahre alt. **Nordhausen.** (Giltich.) R. Krone, 28 Jahre alt. **Nürnberg.** J. Schwammer, Hilfsarb., 48 Jahre alt. **Orielsburg.** (Reidenburg.) G. Pieszeck, S., 28 J. a. **Pirna.** (Copitz.) O. Jähnichen, Hilfsarb., 38 J. alt. (Kleingebübel.) Paul Richter, M., 20 J. alt. **Zwiefel.** Josef Straßner, Hilfsarbeiter, 21 Jahre alt. Ehre ihrem Andenken!

Der Bezirksverein Schweinfurt sucht zum sofortigen Antritt einen ersten

### Geschäftsführer.

Bewerber müssen mit dem Verwaltungsgeschäft vertraut, agitatorisch und rednerisch befähigt und längere Zeit im Deutschen Bauarbeiterverband organisiert sein. Bewerbungen sind in doppelter Ausfertigung mit Lebenslauf und einem Aufsatze über die Aufgaben eines Geschäftsführers bis zum 15. September an **Adam Kirchner, Schweinfurt, Wolfstraße 33, 1. Et.,** zu richten. In Schweinfurt herrscht Wohnungsmangel.

Der Bezirksverein Dönanbrück sucht zum sofortigen Antritt oder zum 1. Oktober einen

### Geschäftsführer.

Bewerber müssen mindestens 6 Jahre dem Deutschen Bauarbeiterverband angehören, rednerisch und organisatorisch begabt, vor allem mit den Verwaltungsdarbeiten vertraut sein und alle schriftlichen Arbeiten ausführen können. Bewerbungen schreiben mit selbstgezeichnetem Lebenslauf, der auch über bisherige Tätigkeitsaufkunft gibt, sowie eine kurze Abhandlung über die Aufgaben eines Geschäftsführers sind in doppelter Ausfertigung bis zum 7. September an den Deutschen Bauarbeiterverband **Dönanbrück, Heinrich Brüger, Kollonnenwall 14, Gewerkschaftshaus,** zu richten mit der Aufschrift „Bewerbung“. Hier herrscht Wohnungsmangel.

### Bau- und Erdarbeitergenossenschaft

**Liebethal u. Umg., e. G. m. b. H., in Liebethal.**

Nachtrag zur Bilanz vom 31. Dezember 1920.

Mitgliederbewegung:

Am 30. Oktober 1920 bei der Gründung eingetretene 8 Mitglieder

Dazu bis zum 31. Dezember 1920 eingetretene . . . . . 3

Zusammen . . . . . 11 Mitglieder

Der Vorstand: Speer, Flade.

### Bau-Produktiv-Genossenschaft „Neuland“

**Bremerhaven u. Umg., in Bremerhaven.**

Nachtrag zur Bilanzöffnung 1920.

Mitgliederbewegung:

Zu Beginn des Geschäftsjahres . . . . . 48 Mitglieder

Zugang während des Geschäftsjahres . . . . . 73

Insgesamt . . . . . 121 Mitglieder

Abgang während des Geschäftsjahres . . . . . 3

Totalbestand am 31. Dezember 1920 . . . . . 118 Mitglieder

Hauptsumme der Genossen, je 100 M., insgesamt . . . . . 11800 M.

Der Vorstand: (gez.) R o ß.

### Gemeinnützige Bauarbeitergenossenschaft

**„Selbsthilfe“, e. G. m. b. H., in Mannheim**

Abchluss am 31. Dezember 1920.

Beizh: . . . . . 1573,45 M. . . . . 45200,—

Bankguthaben . . . . . 45200,—

Ausflände . . . . . 130839,57

Geräte und . . . . . 37101,55

Werkzeuge . . . . . 9123,—

Baufstoffe . . . . . 500,—

Fremde . . . . . 500,—

Beteiligungen . . . . . 500,—

224337,57 M.

Mitgliederbewegung:

Eingetretene und eingetragene in die Liste der Genossen

im Laufe des Jahres . . . . . 12

Ausgetretene keine. Zahl der Genossen am Jahresabschluss 12

Gesamtbetrag der im Jahre entstandenen Geschäftsausgaben und Hauptsummen . . . . . 1200 M.

Vermindern keine. Betrag der Hauptsummen aller Genossen am Jahresabschluss . . . . . 1200 M.

Der Vorstand: (gez.) Georg Mangold, Karl Müller.